

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Montag, dem 20. Juli 2015, 19:30 Uhr, in Thedinghausen-Morsum, Döhling`s Gasthaus, Zum Fleet 1, ein.


### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 02.06.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.  
(DS-Nr. T.1.17.M433 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“,
  - a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
  - b) Zustimmung zum überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nebst Begründung
  - c) Erneute öffentliche Auslegung  
(Zuletzt Rat 28.04.2015, TOP 5, DS-Nr. T.4.17.391;  
DS wird nachgereicht.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ mit örtlichen Bauvorschriften bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum.
  - a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen
  - b) Satzungsbeschluss  
(DS wird nachgereicht.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung einer Trafostation auf dem Busbahnhof in Thedinghausen.  
-DS-Nr. T.Wifö.17.420  
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 07.07.2015, TOP 6).
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der GDS auf Zuschuss bzw. Übernahme der Stromversorgungsinfrastruktur beim Thänhuser Markt.  
-DS-Nr. T.Wifö.17.421  
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 07.07.2015, TOP 7).
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. auf Erhöhung des Personalkostenzuschusses ab dem 01.08.2015.  
(DS-Nr. T.3.17.416 ist beigelegt.)

10. Beratung und Beschlussfassung über eine Zuschusszahlung an den TSV Thedinghausen für den Neubau des Sportlerheims.  
(DS-Nr. T.1.17.431 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Erschließung von drei Grundstücken an der Lehmstraße.  
(DS-Nr. T.4.17.417 ist beigelegt.)
12. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der Boltenhornstraße in Thedinghausen  
(DS-Nr. T.4.17.378.)
13. Beratung und Beschlussfassung über den Friedhof Wulmstorf
  - a) Herstellung eines Grabfeldes für Urnen-Doppelgrabstätten
  - b) Rückgabe von unbelegten Gräbern auf teilbelegten Grabstätten.  
(DS-Nr. T.4.17.425 ist beigelegt.)
14. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Bürgers in den Stiftungsvorstand der August-Gudewill-Stiftung.  
(DS-Nr. T.2.17.418 ist beigelegt.)
15. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Genehmigung einer Kunst-Installation entlang der Straße „Am Illmer“.  
(DS-Nr. T.4.17.430 ist beigelegt.)
16. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
17. Mitteilungen und Anfragen,
  - a) Ländlicher Wegebau mit EU-Förderung.  
(DS-Nr. T.4.17.M411 ist beigelegt.)
  - b) Ausbau der K 66 Dibberser Dorfstraße in Dibbersen.  
(DS-Nr. T.4.17.M414 ist beigelegt.)
  - c) Ferienbetreuung für die Schulkinder der Grundschule Morsum.  
(DS-Nr. T.3.17.M419 ist beigelegt.)
  - d) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.  
(DS-Nr. T.2.17.M412 ist beigelegt.)
  - e) Evtl. weitere Mitteilungen und Anfragen.
18. Einwohnerfragestunde.

gez. Ehlers  
Bürgermeister

beglaubigt:

  
(Hesse)  
Gemeindedirektor

Ablichtung an

1. NWP Planungsges. mbH, Herrn Michael Meier, Escherweg 1, 26121 Oldenburg, mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 5 der Sitzung.
2. Herr Winkenbach, Schwarz und Winkenbach, Hasberger Str. 9, 27751 Delmenhorst, mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 6 der Sitzung.
- 3: Wulmstorfer Kindergruppe e. V., Alte Dorfstr. 17, 27321 Wulmstorf, mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 9 der Sitzung.

# Gemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 3 / T/3/449-06/2	<b>Datum</b> 25.06.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> T.3.17.416
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	14.07.2015	9				

**Bisheriger Beratungsgang:** SozA 22.01.2015 TOP 7, Rat 10.02.2015 TOP 15

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. über die Erhöhung des Personalkostenzuschusses ab dem 01.08.2015.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. ab dem 01.08.2015 einen monatlichen Personalkostenzuschuss i.H.v. 220,- EUR für jedes tatsächlich betreute und in der Gemeinde Thedinghausen wohnhafte Kind zu gewähren.

Die Mittel in 2015 werden überplanmäßig bereitgestellt. Für die kommenden Jahre sind entsprechend Haushaltsmittel einzuplanen.

### Begründung:

Mit Schreiben v. 23.06.2015 beantragt die Wulmstorfer Kindergruppe e.V. eine weitere Erhöhung des Personalkostenzuschusses je Kind aus der Gemeinde Thedinghausen.

Es wird auf die Beratungsgänge in den Sitzungen des Sozialausschusses am 22.01. und den Rat am 10.02. d.J. sowie auf den anliegenden Antrag der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. v. 23.06.2015 Bezug genommen.

Für die Erhöhung des Zuschusses von 160,- auf 220,- EUR fällt eine überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 4.200,- EUR an.

Der GD.



Wulmstorfer Kindergruppe e.V., Alte Dorfstr.17, 27321 Wulmstorf  
Telefon: 04233 – 1368, E-Mail: info@wulmstorfer-kindergruppe.de  
WEB: www.wulmstorfer-kindergruppe.de



An die  
Samtgemeinde Thedinghausen  
z. Hd. Herrn Haverich/ Frau Marks  
Braunschweiger Str. 10  
27321 Thedinghausen



Wulmstorf, d. 23. Juni 2015

### **Antrag auf Erhöhung der Personalkostenpauschale auf 220 Euro ab 01.08.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Erhöhung des Personalkostenzuschusses für die Wulmstorfer Kindergruppe von derzeit 160 € auf 220 € pro Kind/ Monat ab dem neuen Kindergartenjahr 2015/ 2016.

Wir sind uns dessen bewusst, dass unsere Vorgänger im Vorstand der Wulmstorfer Kindergruppe am 30.11.2014 einen Antrag auf Erhöhung des Personalkostenzuschusses von 140€ auf 160€ beantragt haben und dieser Antrag mit Wirkung vom 01.01.2015 am 22.01.2015 bewilligt wurde.

Der Personalkostenzuschuss von 140€ wurde vor dem 01.01.2015 seit dem 01.08.2010, also für 4,5 Jahre gezahlt. Davor gab es seit 2007 durchschnittlich eine jährliche Erhöhung von ca. 10 € pro Kind/Monat.

Leider wurde diese kontinuierliche Erhöhung seit 2010 nicht fortgesetzt und dadurch - wie es notwendig gewesen wäre - nicht in gleichem Maße auf die Gehälter unserer Mitarbeiterinnen umgesetzt. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre und Monate haben ihr Übriges dazu getan und das Gehaltsniveau um ein beachtliches Maß gesteigert. Nun klafft eine beträchtliche Lücke zwischen dem tatsächlichen Gehalt unserer Erzieherinnen und dem Gehaltsmaßstab des TVöD. Wenn man es so benennen möchte, wurde bisher die kostendeckende Finanzierung der Wulmstorfer Kindergruppe durch die drastischen Gehaltseinbußen unserer Mitarbeiterinnen gewährleistet. Wir als neuer Vorstand der Wulmstorfer Kindergruppe sind uns nach Absprache unserer Elternschaft in diesem Punkt einig, dass dieser Zustand dringend beendet werden muss.

Wir begründen diesen Antrag im Weiteren wie folgt:

1. Die derzeitige tarifliche Unterbezahlung der Erzieherinnen von ca. 37 % und 17% (Gegenüberstellung Wulmstorfer Kindergruppe aktuell und TVöD Anlage 1 und 2) führt zu großer Unzufriedenheit. Diese Unzufriedenheit des Personals ist für die Kindergruppe nicht zukunftsfähig.

2. Die Einführung des Mindestlohnes hat die Kosten für Aushilfen verdoppelt.
3. Die Auslastung und Anfragen bestätigen die Notwendigkeit unseres Betreuungsangebots. Dieses muss langfristig auf den aktuellen Bedarf abgestimmt werden.
4. Wir haben keine Möglichkeit diese Finanzlücke stetig zu schließen. Unsere Elternbeiträge entsprechen bereits denen der kommunalen Einrichtungen und haben die gleichen jährlichen Steigerungsraten.

Zu Pkt. 1 und 2:

Wir sind in der glücklichen Lage zwei Erzieherinnen und einer Aushilfskraft in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis einen Arbeitsplatz bei voll ausgelasteten 15+1 Kinderbetreuungsplätzen bieten zu können.

Der Lohn für unsere Kita-Leitung liegt derzeit jedoch bei etwa 63% des tariflichen Lohnes gemäß TVöD 2015 (S 6 Stufe 3). Das ergibt eine monatliche Differenz von brutto 687,19 €. Das Gehalt der 2. Erzieherin liegt ebenso bei 83% des Tarifmindestlohnes, welches die Differenzsumme brutto von 295,74 € ergibt. Durch die gesetzliche Festlegung des generellen Mindestlohnes auf 8,50€/ Std. sehen wir uns selbstredend in der Pflicht, auch unsere Aushilfskraft (5 Std/Wo) entsprechend zu entlohnen. Die Kosten für diese stiegen um mehr als 100% auf 175€. Unsere Personalkosten betragen derzeit insgesamt 4.894,57 €. Legen wir die Einstufung gemäß TVöD zugrunde, entstehen mtl. Personalkosten in Höhe von 5.855,75 €. Dadurch würde eine Unterdeckung von monatlich 1.277,81€ entstehen.

***Bei 15 Kindern ergibt dieses einen Mehrbedarf von 85,19 €/Kind/Monat.***

Es ist aus unserer Sicht als Arbeitgeber nicht länger vertretbar, unsere wertgeschätzten und langjährigen Mitarbeiterinnen, die in ihrem persönlichen Engagement die Kindergruppe gestalten und unseren Auftrag an den Kindern vollstens erfüllen, weiterhin so gravierend unter dem Tarif des öffentlichen Dienstes zu bezahlen. Die hier beantragte Erhöhung von 60,00 €/Kind ergibt zwar noch keine 100%ige Anpassung aber eine erhebliche Verbesserung. Sowohl wir als auch unsere Erzieherinnen sind uns darüber im Klaren, dass eine 100%ige Erhöhung in einem Schritt nicht möglich ist.

Zu Pkt. 3:

Die Anzahl der Interessenten, Anmeldungen und unserer Belegungszahlen zeigen uns, dass das Konzept und der Charakter der Wulmstorfer Kindergruppe auch heute gefragt sind und wir unserem Auftrag an die Gesellschaft und an den Kindern mehr als gerecht werden. Wir können für das kommende Kindergartenjahr 2015/16 alle Plätze belegen und haben bereits für das Kindergartenjahr 2016/17 mehr Anfragen als frei werdende Plätze. Wir dürfen also, was das Interesse an unserem Angebot angeht, sehr optimistisch in die Zukunft schauen.

Die hier beantragte Erhöhung des Personalkostenzuschusses von 60,00 €/Kind versetzen uns in die Lage, eine längst notwendig gewordene ausgeglichene Personalkostenpolitik betreiben zu können. Wir sind davon überzeugt, dass dieser Schritt uns für die Zukunft den Bestand der Kindergruppe sichern wird.

Zu Pkt. 4:

Wir als Elternverein sehen uns leider nicht in der Lage, den Personalfinanzierungsbedarf aus den uns derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken und gleichzeitig dauerhaft an die Tarifvorgaben anzupassen. Unsere Elternbeiträge orientieren sich an den kommunal üblichen Beiträgen. Zusätzlich müssen die Eltern der bei uns betreuten Kinder die Räumlichkeiten der Kindergruppe putzen und das Außengelände pflegen. Weiterhin sind Renovierungsarbeiten und kleinere Reparaturen durch die Eltern zu leisten. Darüber hinaus wird das Aktivitätsangebot unserer Einrichtung durch die Einsatzbereitschaft der Eltern erweitert. Eine mögliche Erhöhung der Elternbeiträge halten wir daher nicht für realisierbar. Diese weitere finanzielle Belastung der Eltern, die über den zusätzlichen Einsatz hinausginge, würde für unsere Gruppe zu einer Benachteiligung führen.

Um den Fortbestand der Kindergruppe zu sichern, ist die faire Bezahlung unserer MitarbeiterInnen jedoch unumgänglich.

Unsere Kita-Leitung wird in 4 Jahren altersbedingt unsere Einrichtung verlassen. Wir können uns glücklich schätzen, eine so motivierte und qualifizierte Leiterin zu haben, welcher der Arbeitsplatz in der Kindergruppe am Herzen liegt. Um diese bald entstehende Personallücke adäquat schließen zu können, müssen wir in die Lage versetzt werden, auch bei der hohen Nachfrage nach qualifiziertem Betreuungspersonal ein finanziell attraktiver Arbeitgeber zu sein. Unsere derzeit 2. Erzieherin, die dann die Leitung der Gruppe übernehmen soll, teilte uns mit, sich beruflich anders zu orientieren, wenn die Entlohnung nicht der tariflichen Vorgabe angenähert werden würde

Zusammenfassend sehen wir einen akuten Handlungsbedarf bei den Personalkosten in Annäherung an den tariflich geforderten Lohn für den Fortbestand unserer Kindergruppe.

Hierzu trüge die beantragte Erhöhung des Personalkostenzuschusses von 60,00 €/Kind langfristig zu einer erheblichen Verbesserung der Entlohnung unseres Personals bei.

Wir sind uns sicher, dass auch für die Samtgemeinde Thedinghausen die Wulmstorfer Kindergruppe ihren Platz in der Kinderbetreuung bestens erfüllt und dass diese 15 Betreuungsplätze es mehr als wert sind, für ihre Erhaltung gefördert zu werden.

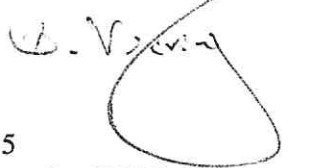
Wir hoffen sehr auf Ihre positive Antwort und stehen Ihnen gerne für weiterführende Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Isabel Kaiser  
1. Vorsitzende



Benjamin Viering  
2. Vorsitzender



Melanie Röpke  
Kassenwartin



Anlagen:

Anlage 1: Gehaltstabelle TvöD 2015

Anlage 2: Berechnung Gehälter gegenüber TVöD

Anlage 1:

**Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst 2015**

€	1	2	3	4	5	6
<b>S 18</b>	<u>3445.25</u>	<u>3560.07</u>	<u>4019.46</u>	<u>4363.97</u>	<u>4880.76</u>	<u>5196.57</u>
<b>S 17</b>	<u>3102.56</u>	<u>3416.52</u>	<u>3789.76</u>	<u>4019.46</u>	<u>4478.80</u>	<u>4748.69</u>
<b>S 16</b>	<u>3024.52</u>	<u>3341.89</u>	<u>3594.53</u>	<u>3904.60</u>	<u>4249.12</u>	<u>4455.84</u>
<b>S 15</b>	<u>2913.01</u>	<u>3215.54</u>	<u>3445.25</u>	<u>3709.38</u>	<u>4134.29</u>	<u>4318.02</u>
<b>S 14</b>	<u>2879.57</u>	<u>3102.56</u>	<u>3387.82</u>	<u>3617.48</u>	<u>3904.60</u>	<u>4105.57</u>
<b>S 13</b>	<u>2879.57</u>	<u>3102.56</u>	<u>3387.82</u>	<u>3617.48</u>	<u>3904.60</u>	<u>4048.14</u>
<b>S 12</b>	<u>2768.08</u>	<u>3046.82</u>	<u>3318.92</u>	<u>3560.07</u>	<u>3858.65</u>	<u>3984.98</u>
<b>S 11</b>	<u>2656.58</u>	<u>2991.07</u>	<u>3136.01</u>	<u>3502.66</u>	<u>3789.76</u>	<u>3962.02</u>
<b>S 10</b>	<u>2589.68</u>	<u>2857.27</u>	<u>2991.07</u>	<u>3387.82</u>	<u>3709.38</u>	<u>3973.50</u>
<b>S 9</b>	<u>2578.52</u>	<u>2768.08</u>	<u>2935.32</u>	<u>3244.27</u>	<u>3502.66</u>	<u>3749.57</u>
<b>S 8</b>	<u>2478.17</u>	<u>2656.58</u>	<u>2879.57</u>	<u>3198.33</u>	<u>3496.91</u>	<u>3732.33</u>
<b>S 7</b>	<u>2405.70</u>	<u>2628.70</u>	<u>2807.11</u>	<u>2985.49</u>	<u>3119.30</u>	<u>3318.92</u>
<b>S 6</b>	<u>2366.68</u>	<u>2589.68</u>	<u>2768.08</u>	<u>2946.46</u>	<u>3108.13</u>	<u>3289.06</u>
<b>S 5</b>	<u>2366.68</u>	<u>2589.68</u>	<u>2756.93</u>	<u>2846.12</u>	<u>2968.77</u>	<u>3181.11</u>
<b>S 4</b>	<u>2154.84</u>	<u>2433.58</u>	<u>2578.52</u>	<u>2701.18</u>	<u>2779.22</u>	<u>2879.57</u>
<b>S 3</b>	<u>2043.35</u>	<u>2277.50</u>	<u>2433.58</u>	<u>2589.68</u>	<u>2634.28</u>	<u>2678.89</u>
<b>S 2</b>	<u>1959.72</u>	<u>2065.65</u>	<u>2143.69</u>	<u>2232.89</u>	<u>2322.08</u>	<u>2411.29</u>

Gültigkeit der Tabelle: 01.03.2015 - 29.02.2016

(Quelle: <http://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/sue?id=tvoed-sue-2015&matrix=1>, 23.06.2015)



# Gemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 1/ 371-08	<b>Datum</b> 08.07.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 1. 17. 431
--	----------------------------	---

<b>Beratungsfolge</b>			<b>Ergebnis</b>			
	<b>Sitzungstag</b>	<b>TOP</b>	<b>Einstimmig</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>
Rat Thedinghausen	20.07.15	10				

**Bisheriger Beratungsgang:** Sozialausschuss 11.05.15, TOP 5, Rat 02.06.15, TOP 6,

**Betreff:** Zuschusszahlung an den TSV Thedinghausen für den Neubau des Sportlerheimes

---

### **Beschlussvorschlag:**

Zur Finanzierung eines Neubaus des Sportlerheimes mit Mehrzweckraum (Baukosten 588.000,- €) wird dem TSV Thedinghausen ein Zuschuss in Höhe von 242.000,- € und ein rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 120.000,- € gewährt.

Der Betrag von 120.000,- € wird in zehn gleichen jährlichen Raten an die Gemeinde Thedinghausen zurückgezahlt.

Der TSV Thedinghausen bringt weiterhin Eigenleistungen von 76.000,- € ein.

Höhere Baukosten oder ein Wegfall von Fördermitteln des KSB/LK Verden werden zu dem gleichen Schlüssel vom TSV (33%) und der Gemeinde (41,16%) getragen.

Bei Minderkosten oder höheren Eigenleistungen sinkt der Gemeindeanteil entsprechend.

Nach Fertigstellung des Neubaus wird der Pachtvertrag auf 30 Jahre Laufzeit verlängert und die Konditionen des §7 für die Tilgungsphase von 10 Jahren unverändert festgeschrieben.

### **Sachverhalt:**

Über den Neubau des Sportlerheimes mit Erweiterung wurde nach der Beratung im Sozialausschuss und im Rat nochmals ausführlich am 18. Juni d.J. in einem Informationsgespräch diskutiert.

Bei dem anschließenden Gespräch mit Vertretern des TSV Thedinghausen, den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltung am 26.06. d.J. wurde gemeinsam folgende Finanzierung mit dem o.g. Beschlussvorschlag erarbeitet:

<u>Baukosten gesamt.</u>	588.000,- €	100%
KSB/LSB	100.000,- €	17%
LK Verden	50.000,- €	9%
Gemeinde Thed.	242.000,-€	41%
TSV-Geldmittel	120.000,- €	33%
TSV –Eigenleistung	76.000,- €	

Ein Bauantrag wird von Seiten des TSV Thedinghausen unverzüglich gestellt, damit die Frist für die Beantragung der übrigen Fördermittel gehalten werden kann. Vor Januar 2016 kann über die Höhe der Drittmittel KSB/LSB und Landkreis keine Aussage gemacht werden. Für den Fall, dass die erwartenden Zuschüsse in der o.g. Höhe nicht fließen, sollte der Fehlbetrag zu dem o.g. Schlüssel vom TSV und der Gemeinde getragen werden.

Von Seiten des Vereins ist ein Baubeginn im Sommer 2016 geplant. Die Maßnahme sollte Ende 2016 abgeschlossen sein. Um den Spielbetrieb aufrecht erhalten zu können, wird um die Nutzung des Schulsportplatzes für den Jugendbereich gebeten. Die Herren- und Damenmannschaften könnten an den Wochenenden den Sportplatz in Emtinghausen nutzen. Hier werden von Seiten des Sportvereins Verhandlungen mit dem TSV Emtinghausen aufgenommen.

Die Erbbaupacht für das Grundstück besteht bis zum 30.06.2062. Es ist mit der Erstellung des neuen Gebäudes mit einem höheren Erbbaupachtzins zu rechnen.

Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Thedinghausen und dem TSV läuft bis zum 31.12.2037. Der Sportverein bittet darum den Pachtvertrag nach Fertigstellung des Neubaus auf 30 Jahre Laufzeit zu verlängern. Die Höhe der jährlichen Zahlung vom Sportverein für die Unterhaltung des Gebäudes beträgt zur Zeit 4.000,- € jährlich und sollte für den Tilgungszeitraum des rückzahlbaren Zuschusses unverändert bleiben.

Der GD



# Gemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(x) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 T/4/	25.06.2015	T. 4. 17. 417

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	20.07.2015	M				

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Erschließung von drei Grundstücken an der Lehmstraße

### Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der von den drei Grundstückseigentümern beantragten Befreiung gem. § 31 i.V. mit § 36 BauGB zu (Lage der privaten Erschließungsstraße).

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Thedinghausen hat im Jahre 2001 den Bebauungsplan Nr. 23 „Schulzentrum Thedinghausen“ aufgestellt. Ein Auszug ist dieser Drucksache beigelegt. In diesem Bebauungsplan sind, um weitere Zersiedlungen des Außenbereichs zu vermeiden, auch die Hinterliegergrundstücke an der Lehmstraße als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen worden. Die Erschließung war seinerzeit noch recht unklar. Die Idee war, eine Privatstraße über ein Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu installieren, damit die hinteren Grundstücksteile bebaut werden können. Das Planzeichen Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht liegt auf dem Flst. 125/1 (im B-Plan Auszug mit A gekennzeichnet). Der jetzige Grundstückseigentümer der Hinterliegerflächen Lehmstr. 9 hat sich entschieden, diese Grundstücke zu teilen und der Bebauung zuzuführen. Im Bebauungsplan ist für diese Grundstücke eine Wohnbebauung vorgesehen. Um die Erschließung zu gewährleisten, hat er von der Samtgemeinde Thedinghausen das Flst. 134/3 erworben, damit eine Privatstraße westlich der Haus-Nr. 9 zu den drei hinterliegenden Grundstücken errichtet werden kann. Ver- u. Entsorgungsleitungen und eine Baustraße wurden mittlerweile eingerichtet. Weiter wurden die Grundstücke veräußert und die drei Bauherren haben entsprechende Bauanträge gestellt (ein Bauantrag, zweimal Anzeigeverfahren).

Bei der Prüfung hat der Landkreis nunmehr Folgendes festgestellt und hierzu folgende Ausführungen den Bauherren mitgeteilt: Im Bebauungsplan der Gemeinde Thedinghausen Nr. 23 „Schulzentrum“ ist zur Erschließung der so genannten Hinterliegergrundstücke östlich des Gebäudes Nr. 9 ein so genanntes Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht festgesetzt. Gem. Begründung des Bebauungsplanes soll damit eine wirtschaftliche und flächensparende Erschließung der Gartengrundstücke sichergestellt werden. Gem. vorgelegtem Grundbuchauszug soll die geplante Erschließung jedoch über das Flst. 126/1, Flur 12, erfolgen. Damit liegt ein Verstoß

von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vor. Um ggf. eine Zulässigkeit zu erlangen, muss eine Befreiung gem. § 31 Abs. 1 BauGB beantragt werden. Im Befreiungsantrag muss begründet werden, warum die gem. Bebauungsplan festgesetzte Erschließung nicht in Anspruch genommen werden kann. Der Antrag muss über die Gemeinde Thedinghausen gestellt werden.


Die drei Bauherren haben nunmehr entsprechende Befreiungsanträge bei der Gemeinde abgegeben. Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

Wir sind der Meinung, dass die Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte nicht für unser Grundstück gelten, weil wir auf der westlichen Seite des Grundstücks (Flst. 126) eine eigene Zuwegung haben. Zudem gehört das Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht bereits nach 46 m auf, so dass wir unser Grundstück (Tiefe des Grundstücks 72 m) nicht erreichen können. Des Weiteren hat die Grundstückseigentümerin des Flst. 125/1 eine Nutzung des Geh-, Fahr- u. Leitungsrechts abgelehnt.

Die vorstehend genannte Begründung entspricht den Tatsachen. Die Grundstückseigentümerin des Flst. 125/1 ist in ihrer Entscheidung völlig frei, ob sie jemanden ein Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht einräumt. Demzufolge müsste für eine Bebauung der Hinterliegergrundstücke eine andere Lösung gefunden werden. Gemeinsam mit dem Verkäufer haben sich die Bauherren für diese Privatstraße westlich der Haus-Nr. 9 entschieden. Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, der Befreiung zuzustimmen. Die drei Bauherren warten auf eine Baugenehmigung und würden gerne kurzfristig mit dem Bau beginnen. Die neue private Erschließungsstraße (im B-Plan mit B benannt) hat weder für die Gemeinde noch für die Anwohner Nachteile. Direkt angrenzend am Flst. 126 befindet sich das Schulgrundstück 134/1, wo keine Wohngebäude stehen.

Ein Lageplan mit den drei Grundstücken I-III ist beigelegt.

Der Gemeindedirektor



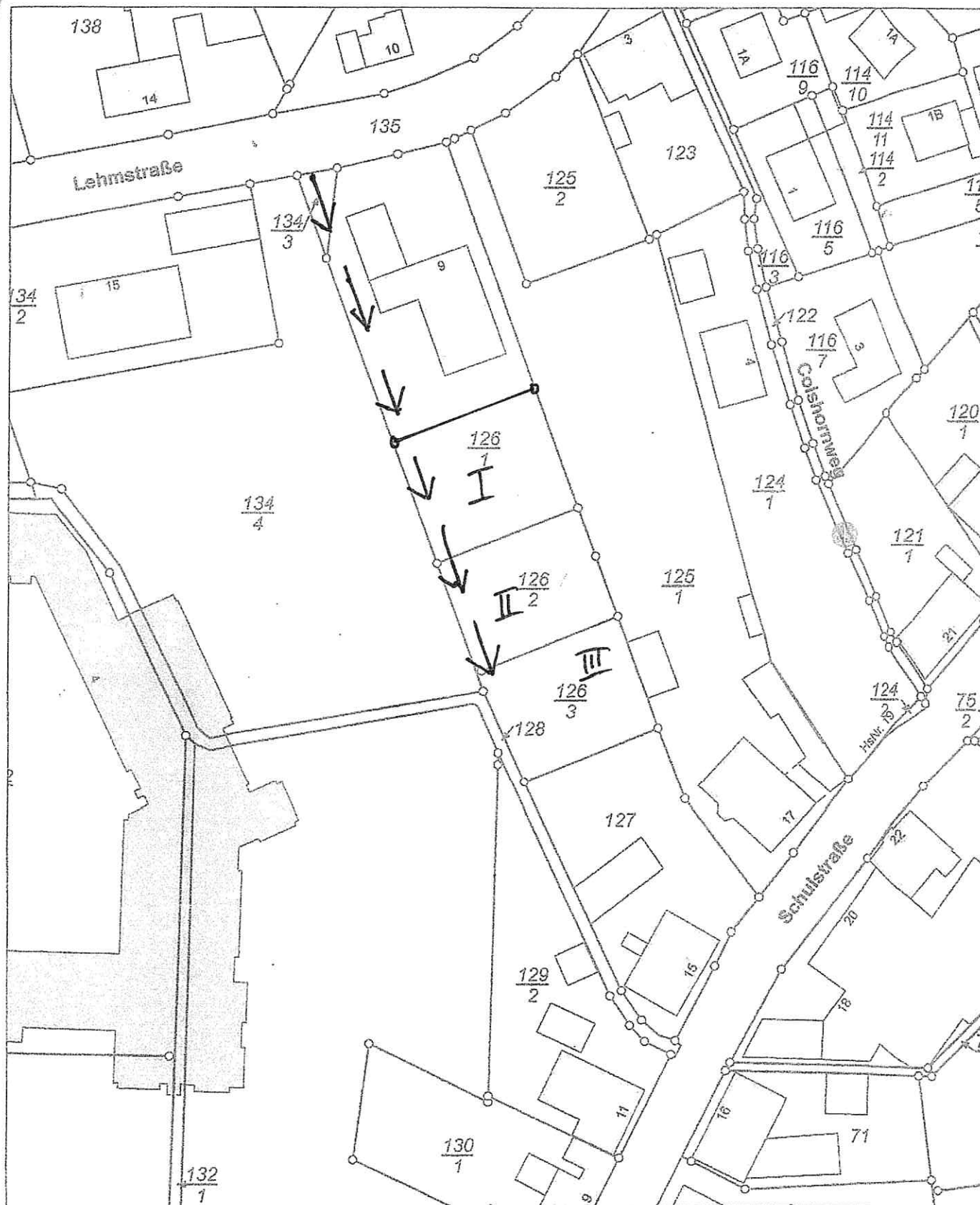
F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0827.doc



Gemeinde: Thedinghausen  
Gemarkung: Thedinghausen

Flurstück: 126/2  
Flur: 12

Erstellt am 04.03.2015



Maßstab 1:1.000 0 3,5 7 10,5 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden - Katasteramt Verden -  
Eitzer Straße 34  
27283 Verden

Bereitgestellt durch:  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden - Katasteramt Verden -  
Eitzer Straße 34  
27283 Verden  
Zeichen: E1-185/2015



<b>Amt / Aktenzeichen</b> T/4/642-47	<b>Datum</b> 06.07.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 4. 17. 424
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
		12				
Rat	20.07.2015					

**Ausbau der Boltenhornstraße in Thedinghausen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stellt fest, dass mit dem erfolgten Ausbau der Boltenhornstraße in Thedinghausen das gemeindliche Bauprogramm zum Ausbau dieser Straße abgeschlossen ist.

**Sachverhalt:**

Der Rat hat in der Sitzung am 16.12.2014 folgenden Beschluss zum Ausbau der Boltenhornstraße gefasst:

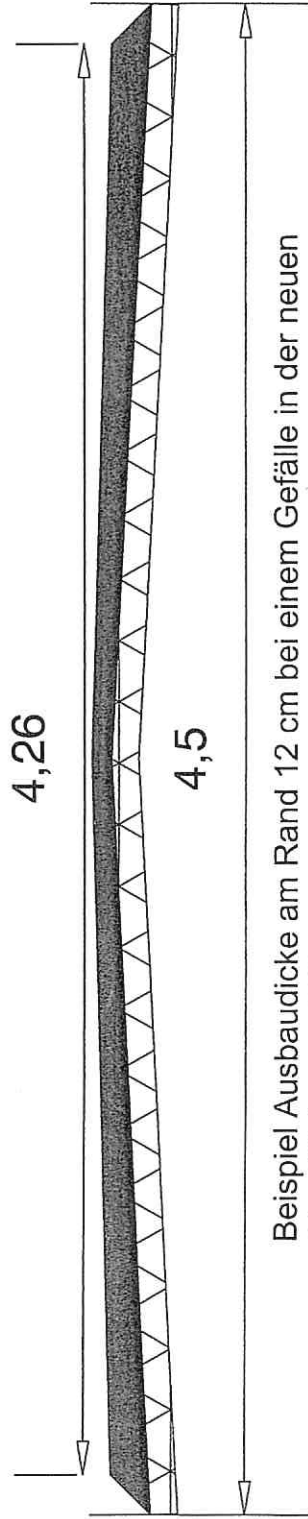
Der Rat beschließt, die Boltenhornstraße in Thedinghausen entsprechend der erstellten Vorplanung (Ausbau / Überbau der vorhandenen Fahrbahn mit einer Asphalt-Tragdeckschicht in 4,50 m Breite, Herstellung von Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung) im Frühjahr 2015 auszubauen (gemeindliches Bauprogramm).

Das „gemeindliche Bauprogramm“ gibt Aufschluss darüber, wie der Ausbau einer Straße, für den die Anlieger letztlich Ausbaubeiträge zu zahlen haben, erfolgen soll.

Die Baumaßnahme wird in diesen Tagen abgeschlossen (z. Zt. noch Restarbeiten zur Angleichung von Grundstückszufahrten). Im Zuge der Bauausführung konnte eine durchgehende (obere) Fahrbahnbreite von 4,50 m nicht erreicht werden. Die alte Fahrbahn sollte entsprechend den vorhandenen Breiten überbaut werden. Eine darüber hinausgehende Verbreiterung des Unterbaus war nicht vorgesehen. Das bedingt, dass die neue Fahrbahn (in voller Dicke) nicht direkt bis auf den vorhandenen Fahrbahnrand (mit zum großen Teil erheblichen Randversackungen) aufgebaut werden kann, sondern zu den Rändern etwas auslaufen muss, um genügend Stabilität zu haben (s. auch anliegende Skizze). Deshalb musste die (sichtbare) neue Fahrbahn etwas unter den vorhandenen (unterschiedlichen) Breiten zurückbleiben, und es konnte nur (je nach vorhandener Breite) eine neue (obere) Fahrbahnbreite im Bereich der Innerortsstraße (Bahnhofstraße bis hintere Einmündung Am Hoppenhof) von ca. 3,70 m - 4,60 m bzw. im Bereich der Außenbereichsstraße (ab Innerortsstraße bis Westerwischer Straße) von ca. 3,60 m - 4,00 m erreicht werden.

Im Hinblick auf (beitrags-)rechtliche Belange wird vorgeschlagen, den Beschluss vom 16.12.2014 mit dem vorstehend vorgeschlagenen Beschluss zu modifizieren.

Der GD. 



Beispiel Ausbaudicke am Rand 12 cm bei einem Gefälle in der neuen Oberfläche von 3 %

# Gemeinde Thedinghausen

# Beschlussvorlage

( ) öffentlich

(x ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 T/4/873-01	03.07.2015	T. 4. 17. 425

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	20.07.2015	13				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 02.06.2015, TOP 12 c), DS-Nr. T.4.17.M407

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über den Friedhof Wulmstorf

- a) Herstellung eines Grabfeldes für Urnen-Doppelgrabstätten
- b) Rückgabe von unbelegten Gräbern auf teilbelegten Grabstätten

---

## Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt die Herstellung eines Urnen-Doppelgrabstättenfeldes auf dem Friedhof Wulmstorf gem. dem von der Firma Spieler ausgearbeiteten Gestaltungsvorschlag Nr. 2 v. 01.06.2015.

Die Herstellung des Urnen-Doppelgrabstättenfeldes erfolgt auf den unbelegten Wahlgrabstätten Block 03, Reihen 4 u. 5. Jede einzelne Urnen-Doppelgrabstätte hat eine Größe von 1,0 x 1,0 m und dient der Aufnahme von zwei Urnen.

Die mittige Zugangsfläche zum Grabfeld ist als wassergebundene Wegedecke zu befestigen.

- b) Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hält nach wie vor an der in § 13 Abs. 10 der Friedhoffssatzung für den Friedhof Wulmstorf hinsichtlich der Rückgabe von teilbelegten Grabstätten fest. Demnach können freie Grabflächen auf teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine vorherige Verkleinerung/Rückgabe der Grabstätte ist nicht möglich.

## Sachverhalt:

- a) Auf dem Friedhof Wulmstorf werden derzeit neben den Wahlgrabstätten ein anonymes Grabfeld (Erd- u. Urnenbestattungen) sowie ein Urnenreihengrabstättenfeld vorgehalten. Auf dem anonymen Grabstättenfeld werden die Beisetzungen der Reihe nach durchgeführt. Es erfolgt keine Kennzeichnung der Grabstätten. Auf dem Urnenreihengrabstättenfeld wird ebenfalls eine Belegung der Reihe nach vorgenommen. Die einzelnen Gräber sind mit einer Grabplatte gekennzeichnet. Das Nutzungsrecht an Grabstätten auf dem anonymen Grabstättenfeld und Urnenreihengrabstättenfeld kann nach Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit nicht verlängert werden.

Die Lage der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Aus den vg. Gründen ist es daher nicht möglich, dass Ehe-/Lebenspartner oder Familienangehörige auf diesen Grabfeldern nebeneinander beigesetzt werden können.

In der letzten Zeit haben Anfragen nach so genannten Urnen-Doppelgrabstätten zugenommen. Immer mehr Bürger ziehen eine Urnenbestattung in Betracht, möchten aber dennoch neben ihrem Partner/Familienangehörigen bestattet werden.

Auf den kirchlichen Friedhöfen in Lunsen und Thedinghausen wird diese Grabstättenart bereits seit einigen Jahren angeboten und von den Bürgern gut angenommen.

Die Verwaltung befürwortet die Herstellung des vg. Grabfeldes. Auf dem Friedhof Wulmstorf sind ausreichend freie Grabstellen vorhanden. Mit der Anlage des Grabstättenfeldes wird einer vorhandenen Nachfrage Rechnung getragen und die ohnehin unbelegten Grabstätten können wieder einer Nutzung zugeführt werden.

Wie bereits in der Ratssitzung am 02.06. d.J. bekannt gegeben, wurde die Firma Spieler zur Abgabe eines Angebotes einschl. Gestaltungsvorschlag für ein Urnen-Doppelgrabstättenfeld aufgefordert.

Die Fa. Spieler fertigt und liefert seit Jahren die Grabplatten für die Urnenreihengrabstätten. Die Arbeiten wurden stets zuverlässig und sorgfältig ausgeführt.

Von der Firma Spieler wurden zwischenzeitlich drei Gestaltungsvorschläge vorgelegt.

Für die Einfassung der Urnen-Doppelgräber wird seitens der Firma Spieler ein hellgrauer oder dunkelgrauer Granit in „Mattschliff“, 8 cm breit und 15 cm hoch, wobei ca. 7-8 cm über dem Boden zu sehen sind, empfohlen.

Durch die mattgeschliffene Oberfläche erhält man eine dezente Außenwirkung, welche sich der Umgebung gut anpasst. Außerdem lässt sich dieses Material mit diversen Materialien als Grabstein und Grabkissen kombinieren und ist sehr pflegeleicht.

Eine Alternative dazu wäre Betonwerkstein/Terrazzo, welches allerdings durch die Porosität nach kurzer Zeit schon unansehnlich wird. Diverse Beispiele dazu gibt es auf dem Wulmstorfer Friedhof bereits zu sehen. Außerdem ist der Verkaufspreis nicht günstiger als der für eine Graniteinfassung.

Eine weitere Alternative wäre Sandstein, aber auch hier ist die Ansehnlichkeit durch Porosität des Sedimentgesteins nach kurzer Zeit beeinträchtigt. Der Preis für eine seriöse Sandsteinsorte wäre zudem nicht günstiger.

Eine Einfassung aus reinem Beton, welche als Rasenkanten oder Abschlusskanten für Pflasterungen bekannt sind, hält Herr Spieler als Grabeinfassung für nicht würdig genug. Der äußere Eindruck sowie die Problematik der Pflege sprechen dagegen. Auf vielen Friedhöfen sind Betonkanten als Grabeinfassung untersagt, um einen entsprechenden Mindestanspruch zu gewährleisten. Aus Kostengründen sind sie allerdings auf dem Wulmstorfer Friedhof in den 40er bis 60er-Jahren verwendet worden.

Herr Spieler hat weiter vorgeschlagen, die mittige Zugangsfläche mit einer wassergebundenen Wegedecke, Feinkies oder feinem Rindenmulch auszufüllen. Diese Arbeiten werden allerdings nicht von der Fa. Spieler ausgeführt, sondern müssten an den Bauhof der Gemeinde Thedinghausen bzw. an eine Fremdfirma vergeben werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Wegefläche als wassergebundene Wegedecke hergestellt werden, um auch älteren Menschen mit Gehbehinderung ein einfacheres und sicheres Befahren mit Rollstühlen/Rollatoren zu ermöglichen.

Die Verwaltung hat sich aus gestalterischen Gründen für die Alternative 2 mit Ausführung in hellgrauem Granit entschieden.

Es ist nun ein formeller Beschluss des Rates erforderlich, damit die Herstellung des Grabstättenfeldes in Angriff genommen werden kann.

In einem weiteren Schritt sind dann die weiteren Einzelheiten wie die Gestaltung der Grabstätten, Gebühren und Satzungsänderung durch den Samtgemeinderat zu klären.

Die Auftragsvergabe wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten.

Die Gestaltungsvorschläge sind für alle Ratsmitglieder beigelegt.

- b) In den vergangenen Jahren haben auch Anfragen nach vorzeitiger Rückgabe von unbelegten Teilflächen von Wahlgrabstätten (Grabstättenverkleinerung) bzw. der gesamten Grabstätte stark zugenommen. Häufigster Grund ist, dass sich Kinder und Angehörige der Verstorbenen/ Nutzungsberechtigten nicht mehr um die großen Grabstätten kümmern möchten und daher lediglich die noch belegten Gräber bis zum Ablauf der Nutzungsdauer/Ruhezeit nutzen möchten.

Weitere Rückgabegründe sind auch schwere Erkrankung, Gebrechlichkeit und Wohnungswechsel. Die Vergabe der Grabstättenpflege/-bepflanzung an Gärtnereien wird von den Nutzungsberechtigten/Angehörigen aufgrund der hohen Kosten abgelehnt.

Gem. gültiger Friedhofssatzung (§ 13 Abs. 10) kann das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.

In der Vergangenheit wurde verwaltungsseitig so verfahren, dass Anfragen nach Grabstättenverkleinerungen im Einzelfall dann stattgegeben wurde, wenn eine schwere Krankheit des Nutzungsberechtigten vorlag, bzw. die Grabstättenpflege aus Gesundheits- und Altersgründen nicht mehr ausgeführt werden konnte und keine Kinder/sonstige Angehörige vorhanden waren. Sofern die 30-jährige Ruhezeit noch nicht abgelaufen war, wurde die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Grabstätte bis zu dem Zeitpunkt im Voraus gezahlt.

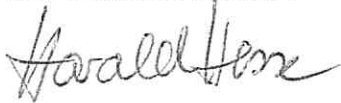
Da Anfragen dieser Art immer mehr zunehmen, ist zu bedenken, dass sich die Einnahmen durch die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (derzeit 5,00 €/Grab) in den nächsten Jahren stark vermindern würden, sofern all diese Anfragen befürwortet werden. Immer mehr freie Grabflächen wären durch den Bauhof zu pflegen und unterhalten.

Folge davon ist, dass dieses zu Lasten der noch verbleibenden Nutzungsberechtigten geht. Um die Ausgaben des Produkts „Friedhof“ zu decken, wäre eine Erhöhung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr unumgänglich.

Viele Nutzungsberechtigte reagieren sehr ungehalten, wenn ihrem Wunsch nach einer Grabstättenverkleinerung/vorzeitiger Rückgabe nicht nachgekommen wird. Deshalb möchte die Verwaltung hier noch einmal ausdrücklich von Seiten des Rates den Inhalt des § 13 Abs. 10 der Friedhofssatzung bestätigt haben.

Ausnahmen können wie bisher auch im Einzelfall zugelassen werden.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb1171.doc

9/2/15  
HB

# Gemeinde Thedinghausen

## BESCHLUSSVORLAGE

( x ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> T/2/935-01	<b>Datum</b> 30.06.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> T.2, 17, 418
---	----------------------------	--

BERATUNGSFOLGE	ERGEBNIS					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung
Rat	20.07.15	14				

### Betreff: Berufung eines Bürgers in den Stiftungsvorstand der August-Gudewill-Stiftung

#### Beschlußvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen wählt Herrn Uwe Heine, Alter Mühlenweg 2, 27321 Thedinghausen OT Holtorf, für weitere 5 Jahre in den Stiftungsvorstand der August-Gudewill-Stiftung.

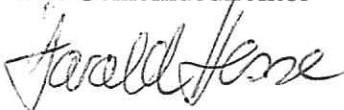
#### Sachverhalt:

Gemäß der Satzung der August-Gudewill-Stiftung beträgt die Amtsdauer des vom Rat zu wählenden Vorstandsmitgliedes 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist nach der Satzung nicht ausgeschlossen.

Herr Uwe Heine ist erstmalig gemäß Ratsbeschluß vom 01.09.2010 in den Stiftungsvorstand gewählt worden. Seine Amtszeit läuft somit am 31.08.2015 aus. Daher ist rechtzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

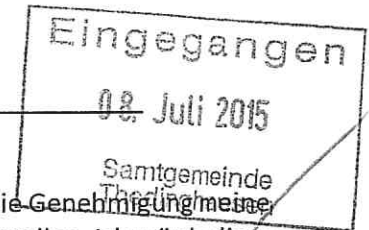
Herr Heine hat auf telef. Nachfrage am 29.06.2015 erklärt, daß er der August-Gudewill-Stiftung für weitere fünf Jahre zur Verfügung stehen würde. Die Verwaltung ist der Auffassung, daß Herr Heine sein Amt bisher immer uneigennützig und zum Wohle der August-Gudewill-Stiftung wahrgenommen hat. Aus diesem Grund wird eine Wiederwahl unterstützt.

Der Gemeindedirektor



Drucksache Nr. T. 4. 17. 430

**Herr Hesse - SG Thedinghausen**



Sehr geehrter Herr Hesse,  
nach dem Erfolg auf den 8. Thedinghäuser Kunsttagen, bitte ich hiermit um die Genehmigung meiner Installation **99 Stühle** vor dem Sportplatz, entlang der Straße Am Illmer aufzustellen. Ich würde diese dort bis etwa Ende Oktober stehen lassen und dann den darunter gewachsenen Rasen selbstverständlich wieder in ursprünglichen kurzen Zustand versetzen. Das aufschießende Gras, das Überwuchern der Stühle ist Teil der Installation.

Bitte leiten Sie diesen Antrag entsprechend weiter.

Mit freundlichem Gruß

dirk jacobs

am illmer 60

27321 thedinghausen

tel.: 04204 1771 oder 0170 695 32 25

PS Ich betone, ich gehöre zum ANTI TERROR NETZWERK und werde niemals BOMBEN bauen, höchstens BRÜCKEN.

(x) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> T/4/652-04	<b>Datum</b> 28.05.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 4. 17. 11 411
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	20.07.2015	17a)				

**Ländlicher Wegebau mit EU-Förderung**

**Inhalt der Mitteilung:**

Es waren noch folgende (16) Wege der Gemeinde Thedinghausen im Antragsverfahren für einen Ausbau im Rahmen des Förderprogrammes PROFIL (teilweise fortgeschrieben aus Vorgängerprogramm PROLAND):

- Weg T 12 Tagtweidenweg in Holtorf (Holtorfer Dorfstraße bis Bünteweg)
- Weg T 13 Pepernweg in Holtorf
- Weg T 18 Zum Werderkamp in Horstedt (hintere Teilstrecke)
- Weg T 19 Zur Ziegelei in Horstedt (Teilstrecke)
- Weg T 22 Verlängerung Am Sandberg in Thedinghausen (Deichschart bis Winkelweg)
- Weg T 23 Verlängerung Am Sodenstich in Thedinghausen (Deichschart bis Winkelweg)
- Weg T 24 Weg am Adeligen Holz in Thedinghausen
- Weg T 26 Meenteweg in Holtorf (Holtorfer Dorfstraße bis Bünteweg)
- Weg T 29 Staakweg in Thedinghausen (Teilstrecke)
- Weg T 30 Werder Dorfstraße in Werder (hinterer Bereich außerorts)
- Weg M 6 Kuhweidenweg in Wulmstorf (L 203 Wulmstorfer Straße bis Langesch)
- Weg M 7 Langesch in Wulmstorf (Marschstraße bis Dorfacker)
- Weg M 10 Marschstraße in Wulmstorf (hinterer Bereich außerorts)
- Weg M 12 Werderweg in Ahsen-Oetzen (Zigeunerweg bis Wiedbüschenweg)
- Weg M 13 Suhrsweg in Ahsen-Oetzen
- Weg M 21 Wiedbüschenweg in Ahsen-Oetzen

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, hat die Anträge jetzt endgültig abgelehnt, da das Förderprogramm PROFIL ausgelaufen ist und eine Fortschreibung auf das Nachfolgeprogramm PFEIL (EU-Förderperiode 2014 - 2020) nicht möglich ist. Ob und nach welchen Kriterien eine Förderung im Programm PFEIL denkbar ist, kann derzeit noch nicht gesagt werden, hierzu muss die weitere Entwicklung abgewartet werden. Wenn ein Ausbau der bisher beantragten Wege (und ggfs. auch weiterer Wege) gemeindlicherseits weiterhin gewünscht werden sollte, wären dafür dann komplett neue Förderanträge zu stellen. Neben dem erheblichen Verwaltungsaufwand würden dafür auch (wieder) Planungskosten anfallen, da komplette / aktuelle Neuplanungen für jeden Weg erforderlich wären. Vor dem Hintergrund, dass nach heutigen Erkenntnissen die Fördermittel für den ländlichen Wegebau gegenüber den vorherigen Förderperioden gekürzt werden, macht eine Neubeantragung nur für die Wege Sinn, bei denen auch relativ gute Bewilligungschancen bestehen. Dies wird zu gegebener Zeit noch näher geklärt und dann werden weitere Informationen gegeben. Und die Gemeinde muss bei einer Förderabsicht auch Willens sein, den jeweiligen Weg dann auch auszubauen, davon geht die Bewilligungsbehörde jedenfalls aus.

Der GD.



29.5.15

11. 28/ 15.2015

Téléfon 04204/88-0 · Fax 0 4204/88-44  
E-Mail: info@thedinghausen.de  
Internet: www.thedinghausen.de



**Sozialstation  
Thedinghausen**

Sie benötigen häusliche Krankenpflege?

Wir sind für Sie da!

Rathaus · 27321 Thedinghausen

Tel. (0 42 04) 88 37

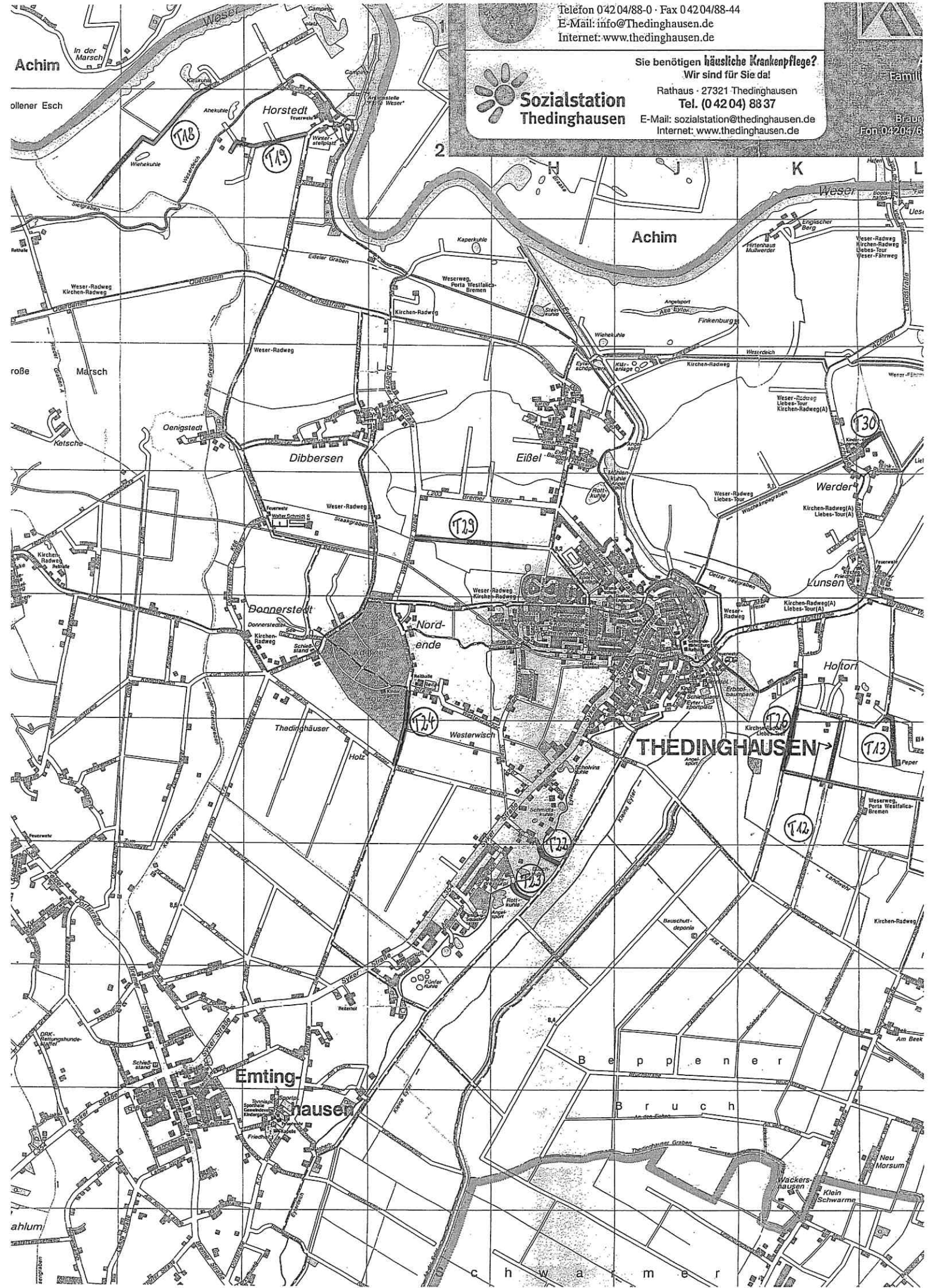
E-Mail: sozialstation@thedinghausen.de

Internet: www.thedinghausen.de

Familie

Braun

Fon 04204/6



# BESTATTUNGEN

Erd-, Feuer- und Seebestattungen · Überführungen  
klimatisierte Aufbahrungsräume · Andachtsraum  
Bestattungsvorsorge · Sterbegeldversicherung  
Abrechnung mit allen Sterbegeldkassen



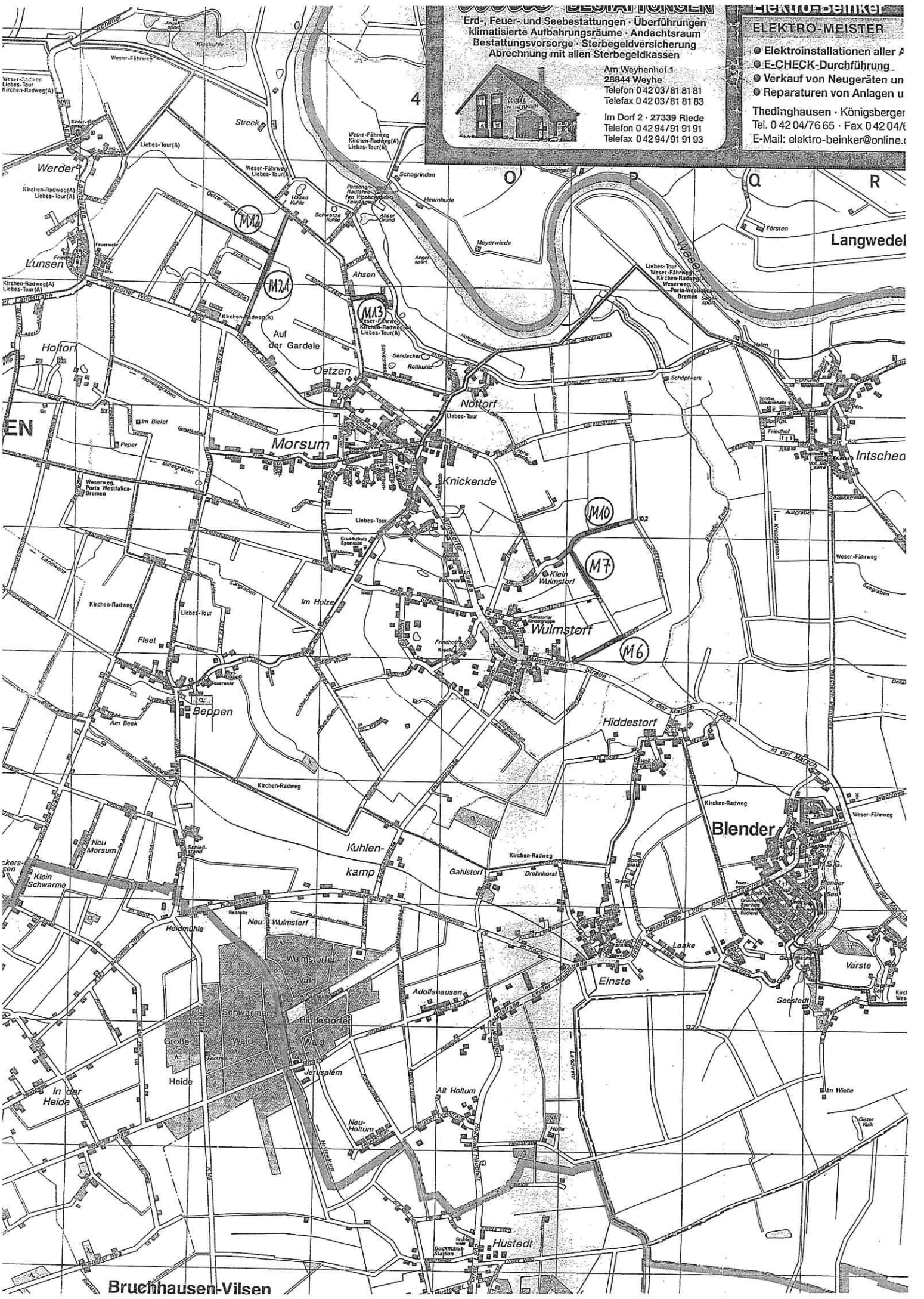
Am Weyhenhof 1  
28844 Weyhe  
Telefon 042 03/81 81 81  
Telefax 042 03/81 81 83  
  
Im Dorf 2 · 27339 Riede  
Telefon 042 94/91 91 91  
Telefax 042 94/91 91 93

# HERTROFBEINKER

## ELEKTRO-MEISTER

- Elektroinstallationen aller Art
- E-CHECK-Durchführung
- Verkauf von Neugeräten und
- Reparaturen von Anlagen und

Thedinghausen · Königsberger  
Tel. 0 42 04/76 65 · Fax 0 42 04/76 66  
E-Mail: elektro-beinker@online.de



(x) öffentlich  
 ( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> T/4/642-25	<b>Datum</b> 18.06.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 4. 17. M 414
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	20.07.2015	176)				

**Ausbau der K 66 Dibberser Dorfstraße in Dibbersen**

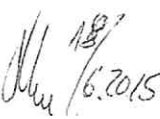
**Inhalt der Mitteilung:**

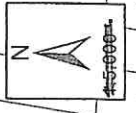
Der Landkreis Verden wird die K 66 Dibberser Dorfstraße von der L 203 Dibberser Landstraße (km 0,000) bis zur Kurve vor Gut Oenigstedt (km 1,500) ausbauen lassen. Baubeginn soll zu Beginn der Sommerferien sein (23.07.2015), komplette Fertigstellung ist erst im Herbst zu erwarten.

Ab der L 203 Dibberser Landstraße bis zur Einmündung Botterdamm erfolgt eine komplette Erneuerung mit Verlegung eines Regenwasserkanals. Im weiteren Verlauf erhält die Straße eine neue Asphaltdeckschicht. Einmündende Gemeindestraßen werden an die neue Fahrbahn der K 66 angeglichen.

Die Anwohner werden vom Landkreis Verden bzw. der Baufirma noch konkret informiert.

Der GD. 

(X ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> T3/448-10/1	<b>Datum</b> 02.07.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 3. 17. M 419
--	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	20.07.2015	17c)				

**Bisheriger Beratungsgang:** SozA 11.05.15, Rat 02.06.15

**Betreff:** Ferienbetreuung für die Schulkinder der Grundschule Morsum

**Inhalt der Mitteilung:**

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 02.06.15 beschlossen in der Grundschule Morsum eine Umbaumaßnahme durchzuführen damit für die Schulkinder eine ganztägige Ferienbetreuung stattfinden kann. Lt. einer Elternumfrage wurde eine Ferienbetreuung von 19 Eltern benötigt.

In enger Abstimmung mit Frau Haase von der Grundschule Morsum wurde es organisatorisch jetzt so gelöst, dass der Umbau zwar in den Sommerferien aber nach der Ferienbetreuung, d.h. nach dem 07.08.15 beginnt.

Die Betreuung für die Sommerferien sollte deshalb im Klassenraum stattfinden.

Nachdem die Ferienbetreuung von den Eltern erst so nachdrücklich gefordert wurde, haben jetzt nur insgesamt 6 Eltern eine Ferienbetreuung für ihr Kind angemeldet. Die Anmeldungen verteilen sich jedoch auf die einzelnen Wochen. Eine ganztägige Betreuung wird nur für 3 Kinder gewünscht.

Gemäß Ratsbeschluss wird ein freiwilliges Angebot der Gemeinde nur bei einem Bedarf von 7 Anmeldungen eingerichtet. Deshalb haben die betreffenden Eltern jetzt eine Absage erhalten.

Der GD

*Harald Hess*

*Hg* *D*

# Gemeinde Thedinghausen

# Mitteilungsvorlage

öffentlich  
 nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 2 / 912 - 10	<b>Datum</b> 15.06.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 2. 17. 11 412
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	<sup>20</sup> 14.07.2015	17 d1				

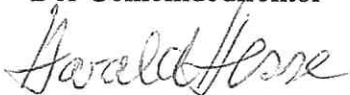
**Betreff:** Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

**Inhalt der Mitteilung:**

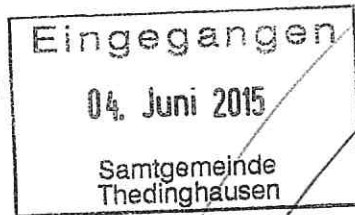
Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegen zwischen vor.

Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Thedinghausen  
27321 Thedinghausen



Fachdienst  
Finanzen

Ihr Schreiben vom: 09.04.2015  
Ihr Zeichen: T/2/912-10

Frau Maidlin Lohmann  
Mein Zeichen: 20/916-01/0  
Tel.: 04231 15-202 Fax: 04231 15-603  
E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang, Zimmer 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in  
der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 01.06.2015

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Thedinghausen für das Haushaltsjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit Schreiben vom 09.04.2015 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Thedinghausen für das Haushaltsjahr 2015 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 05.06.2015 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 08.06.2015 bis einschließlich zum 16.06.2015 öffentlich auszulegen.

### Ergebnishaushalt und Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Der Haushalt der Gemeinde Thedinghausen wurde erstmals 2010 nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufgestellt.

### **Haushaltsjahre 2010 bis 2012**

Die Ergebnishaushalte der Jahre 2010 bis 2012 waren jeweils nicht ausgeglichen, sodass grundsätzlich die Verpflichtung bestanden hätte, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. dieses fortzuschreiben (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG gilt jedoch u. a. auch dann als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden kann (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG – sogenannte Ausgleichsfiktion).

Überschussrücklagen nach § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind systembedingt im Doppik-Eröffnungsjahr nicht vorhanden gewesen. Da bis zum Juli 2014 noch keine geprüfte erste Eröffnungsbilanz und folglich auch noch keine geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse vorlagen, konnten auch keine Zuführungen zu den Überschussrücklagen erfolgen.

Die Gemeinde Thedinghausen verfügte jedoch aus der Zeit der Kameralistik noch über Geldbestände, die trotz der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Fehlbedarfe zur Deckung der Negativsaldi in den Jahren 2010 bis 2012 herangezogen werden konnten.

Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde daher im Ergebnis die dauernde Leistungsfähigkeit aus kommunalaufsichtlicher Sicht gem. § 23 GemHKVO in Anlehnung an § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG noch als gegeben angesehen.

Da nach der mittelfristigen Planung des für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegten Haushaltsplanes jedoch bis für das Haushaltsjahr 2015 kein ausgeglichener Ergebnishaushalt erzielt werden konnte, wurde für das Haushaltsjahr 2012 aus kommunalaufsichtlicher Sicht letztmalig aufgrund der noch vorhandenen Geldbestände aus den kameralen Haushaltsjahren auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet.

### **Haushaltsjahr 2013**

Auch für das Haushaltsjahr 2013 konnte kein ausgeglichener Ergebnishaushalt vorgelegt werden. Es wäre demnach ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2013 aufzustellen gewesen. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht erstellt. Auch wurden keine Gründe genannt, warum kein Haushaltssicherungskonzept erstellt wurde. Dies konnte aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. In meinem Begleitschreiben vom 16.07.2013 zur Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 habe ich hierauf ausdrücklich hingewiesen.

### **Haushaltsjahr 2014**

Nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 waren die ordentlichen Erträge um beträchtliche 1.263.700 € geringer als die ordentlichen Aufwendungen, sodass der Haushaltsausgleich auch im Haushaltsjahr 2014 nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG deutlich nicht erreicht war.

Allerdings wäre der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2014 ggf. über die sogenannte Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG möglich gewesen.

Nach der dem Haushaltsplan 2014 beigefügten Aufstellung über die (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2013 hatten sich in der Gemeinde Thedinghausen in den Jahren 2010 bis 2013 nach Abzug der Fehlbeträge ordentliche Überschüsse von insgesamt 1.753.849,37 € ergeben. Diese reichten aus, um den ordentlichen Fehlbetrag in 2014 (1.263.700 €) zu decken (§ 24 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO).

Aufgrund der noch nicht vorhandenen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 konnten noch keine Beschlüsse über die Zuführung der Jahresüberschüsse zur Überschussrücklage (im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse - § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG) erfolgen. Da davon auszugehen war, dass die Überschüsse tatsächlich in der genannten Höhe vorlagen bzw. sich lediglich noch geringfügige Änderungen ergeben dürften, wurde auf das Vorliegen dieses Formerfordernisses verzichtet.

Der sich nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 ergebende Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt von 1.263.700 € konnte mit den ordentlichen Überschüssen von insgesamt 1.753.849,37 € vollständig gedeckt werden.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich galt damit über die sogenannte Ausgleichsfiktion als erfüllt. Die Gemeinde Thedinghausen war damit für das Haushaltsjahr 2014 nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Unabhängig davon verfügte die Gemeinde Thedinghausen noch über ausreichend finanzielle (liquide) Mittel, um das Defizit 2014 auszugleichen.

Allerdings war der mittelfristigen Planung zu entnehmen, dass auch in den zukünftigen Haushaltsjahren die Erträge geringer sind als die Aufwendungen. Aufgrund der Höhe der Überschüsse der Jahre 2010 bis 2013 konnten die erwarteten Fehlbeträge für die Jahre 2015 bis 2017 jedoch noch durch die verbleibenden Überschüsse gedeckt werden.

### **Haushaltsjahr 2015**

Auch für das Haushaltsjahr 2015 kann nach den Planungen kein Haushaltsausgleich erreicht werden. Es wird mit einem Fehlbetrag von 395.500 € im ordentlichen Ergebnishaushalt gerechnet.

Nach der dem Haushaltsplan 2015 beigefügten Aufstellung über die aktualisierten (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2014 haben sich in den Jahren 2010 bis 2013 nach

Abzug der Fehlbeträge ordentliche Überschüsse von insgesamt 1.754.455,65 € ergeben. Abzüglich des Fehlbetrages von 161.359,92 € für 2014 ergibt sich ein (Rest-)Überschuss von 1.593.095,73 €. Dieser reicht aus, um den ordentlichen Fehlbetrag in 2015 zu decken.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt damit (erneut) über die sogenannte Ausgleichsfiktion als erfüllt und die Gemeinde Thedinghausen ist für das Haushaltsjahr 2015 nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Unabhängig davon verfügt die Gemeinde Thedinghausen noch über ausreichend finanzielle (liquide) Mittel, um das Defizit 2015 auszugleichen.

### Grundsätzliche Feststellungen

Die Haushaltsplanung der Gemeinde Thedinghausen ist im Allgemeinen äußerst vorsichtig.

Betrachtet man beispielsweise die Haushaltsjahre von 2012 bis 2014, ist festzustellen, dass die Erträge in der Planung deutlich geringer und die Aufwendungen höher veranschlagt wurden, als es die (bisher noch vorläufigen) Jahresergebnisse danach abbildeten.

Die Jahresergebnisse fielen daher insgesamt immer deutlich besser aus als die Planzahlen.

	Plan 2012	vorläufiges Ergebnis 2012	Abweichung 2012	Plan 2013	vorläufiges Ergebnis 2013	Abweichung 2013	Plan 2014	vorläufiges Ergebnis 2014	Abweichung 2014	Plan 2015
Ordentliche Erträge	6.526.400	6.847.546	+321.146	6.957.800	8.606.103	+1.648.303	7.525.900	8.325.674	+799.774	8.035.700
Ordentliche Aufwendungen	6.956.100	6.286.859	-669.241	7.206.700	6.928.611	-278.089	8.789.600	8.487.026	-302.574	8.431.200
Ordentliches Ergebnis (entspricht dem Jahresergebnis)	-429.700	560.688	+990.388	-248.900	1.677.491	+1.926.391	-1.263.700	-161.352	+1.102.348	-395.500

Anmerkung: Die vorläufigen Ergebnisse für 2012 und 2013 wurden dem Gesamtergebnishaushalt des jeweils übernächsten Haushaltsjahres entnommen. Für 2014 wurden die Zahlen des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2015 verwendet.

So waren die Haushalte der Jahre 2012 und 2013 in der Planung jeweils nicht ausgeglichen, obwohl die vorläufigen Jahresrechnungen für diese Jahre jeweils deutliche Überschüsse auswiesen. Für 2014 wurde das geplante Defizit von 1.263.700 € zu einem tatsächlichen Defizit von lediglich 161.352 € (knapp 13 % des geplanten Defizits), sodass auch hier der Haushaltsausgleich nahezu erreicht war.

Im Rahmen der Haushaltsplanung und Haushaltsgenehmigung ist der Haushaltsausgleich jedoch von zentraler Bedeutung. Er ist u. a. Fundamentalkriterium bei der Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und maßgeblich bei der Frage, ob ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.

Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist grundsätzlich nicht von der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde auszugehen (§ 23 GemHKVO) und es besteht in der Regel die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Die überaus vorsichtige Haushaltsplanung der Gemeinde Thedinghausen widerspricht damit nicht nur dem Planungsgrundsatz der Haushaltswahrheit und Genauigkeit (§ 10 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO), sondern stellt die kommunalaufsichtliche Prüfung der finanziellen Lage der Gemeinde vor nicht unerhebliche Probleme, da die Haushaltsplanung offensichtlich nicht mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Kommunalaufsicht nicht zu entscheiden hat, ob von der Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor (kein Haushaltsausgleich erreicht und z. B. auch keine Ausgleichsfiktion möglich), so hat die Gemeinde aufgrund der Vorschriften des NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Insofern ist das HSK nicht für die Kommunalaufsicht aufzustellen, sondern weil es der Gesetzgeber so fordert. Im Übrigen sollte es im eigenen Interesse der Gemeinde liegen, sich bei

Vorliegen der Voraussetzungen mit Hilfe des HSK umfänglich mit der eigenen Haushaltslage und den Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung auseinanderzusetzen.

**Sollte die Gemeinde Thedinghausen zukünftig unausgeglichene Haushalte ohne ein Haushaltssicherungskonzept zur kommunalaufsichtlichen Prüfung vorlegen, erwarte ich eine umfängliche Begründung, warum aus Sicht der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht besteht (vgl. meine obigen Ausführungen zu den Haushaltsjahren 2010 bis 2015), da dies Erwägungen sind, mit der sich die Gemeinde selbst auseinandersetzen und diese dann schlüssig und nachvollziehbar darlegen muss.**

#### Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2015 nicht ausgeglichen (Defizit von 534.700 €). Nach der Ersten Eröffnungsbilanz 2010 lagen am 01.01.2010 liquide Mittel in Höhe von 1.438.497,08 € vor, sodass sich unter Berücksichtigung der (vorläufigen) Finanzmittelsaldi der Jahre 2010 bis 2014 zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 ein Bestand an liquiden Mitteln von 2.882.195 € ergibt. Der geplante Finanzmittelfehlbetrag von 534.700 € für das Haushaltsjahr 2015 kann daher ausgeglichen werden.

Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird mit Finanzmittelfehlbeträgen von 182.800 € bzw. 52.100 € gerechnet, die durch die vorhandenen liquiden Mittel ausgeglichen werden können. Für das Haushaltsjahr 2018 wird mit einem Finanzmittelüberschuss von 65.500 € im Finanzhaushalt gerechnet.

#### Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gilt als erfüllt (s.o.). Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung der Jahre 2016 bis 2018 wird mit steigenden Fehlbeträgen gerechnet (260.600 € in 2016, 336.200 € in 2017 und 405.900 € in 2018). Auch wenn das Rechnungsergebnis nach den Erfahrungen der letzten Jahre immer besser ausfiel, als es die Planungen erwarten ließen, muss die Gemeinde Thedinghausen der Entstehung von Fehlbeträgen entgegenwirken, um ihre dauernde Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden.

#### Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2015 nicht veranschlagt.

#### Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.200.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 7.847.400 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit kleiner als ein Sechstel (= 1.307.900 €) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf nicht der Genehmigung.

#### Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.  
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06.2015 bis einschließlich zum 16.06.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Thedinghausen unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Thedinghausen, 04.06.2015

Gemeinde Thedinghausen  
Der Gemeindedirektor